

Vereinssatzung

**für die Freiwillige Feuerwehr e. V.
der
Gemeinde Jesberg**

In der aktuellen Neufassung nach der Satzungsänderung durch Beschluss der
außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.06.2016

§1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR JESBERG e. V.

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar einzutragen,

(3) Der Sitz des Vereins ist Jesberg.

§2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Feuerschutzes sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Die Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Jesberg,

b) Werbung für den Brandschutzgedanken,

c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,

d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,

e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zum beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Zu Mitgliedern der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die auch besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Sie sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Tritt jemand nach diesem Zeitpunkt dem Verein bei, so ist der Jahresbeitrag sofort fällig.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinen Vertretern geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt "Kellerwaldbote".
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten hat innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und deren Stellvertreter für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung

- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer und einer Ersatzperson
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/10 der Stimmberechtigten vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (3) Das Protokoll dieser Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterschreiben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) den drei bis fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden die auch gleichzeitig die Stellvertreter des Rechnungsführers, Schriftführers und Pressewartes sind.
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- (2) Der Wehrführer und sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung oder sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Das Amt dessen, endet mit der Neuwahl.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, indem je zwei Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigt sind, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreter.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- (3) über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen,
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnungen der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

- (5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

§17 Inkrafttreten

Die vorhandene Satzung erlangt ihre Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister (VR 459) des Amtsgericht Fritzlar vom 16.08.2016

Für die Richtigkeit der Neufassung

_____ Bernd Viernau (Vorsitzender)
Datum Unterschrift

_____ Jürgen Zülch (Stellv. Vorsitzender)
Datum Unterschrift

_____ Jürgen Aue (Stellv. Vorsitzender)
Datum Unterschrift

_____ Manfred Wissemann (Stellv. Vorsitzender)
Datum Unterschrift

_____ Mario Hohmann (Stellv. Vorsitzender)
Datum Unterschrift

_____ Günter Koch (Schriftführer)
Datum Unterschrift

_____ Holger Knauff (Rechnungsführer)
Datum Unterschrift

_____ André Priester (Pressewart)
Datum Unterschrift